

da ihre Grundlosigkeit aus dem eigenen Anführen der Petenten sich darstelle, sofort und ohne *causae cognitio* vom Justizcollegio abgewiesen worden sei, und dann würde eine Rechtskraft der Zurückweisung nicht Platz greifen. Da jedoch von den Petenten selbst angeführt werde, daß vom Justizcollegio Bericht von der Gerichtsobrigkeit erfordert worden, — die freilich von ihnen der Einseitigkeit beschuldigt werde — so gehe schon daraus hervor, daß eine Erörterung der Sache statt gefunden habe, und mithin jener Bescheid des Justizcollegii allerdings Rechtskraft habe erlangen können, und dadurch die Sache abgethan sei.

Mehrere andere Mitglieder stimmen dieser Ansicht ebenfalls bei, und

Secr. H a r t z erklärt, daß er sich durch die vom königlichen Commissar ertheilte Auskunft vollkommen befriedigt sehe, da dieser von der Sache vollkommen unterrichtet sein müsse.

Man tritt hierauf einstimmig dem Gutachten der Deputation bei, und kommt dahin überein, die in der Vorstellung auf die Abschaffung der Patrimonialjurisdiction gerichteten Punkte nicht mit zur 3. Deputation zu verweisen.

Der fünfte Gegenstand, welcher sich auf der heutigen Tagesordnung befindet, ist die Berathung über den Bericht der 4. Deputation, die Petition Robert v. Heldreichs allhier wegen angeblicher Verfälschungen des Bieres, Weines und Branntweins, betreffend.

Referent ist Oberstleutnant v. Welck. Er trägt den Bericht vor, wie folgt:

Mit Bezugnahme auf ein beige-schlossenes Exemplar der schon im Jahre 1829 unter dem Titel:

Der Nachtheil, den die Verfälschung der Biere und Branntweine auf Geist und Körper äußert, erschienenen Druckschrift eines hiesigen Arztes D. Fischer überreichte Robert Heldreich der 1. Kammer eine Petition über die schlechte, ja sowohl der Gesundheit als dem Leben Gefahr drohende Beschaffenheit der nur beschriebenen Getränke, nicht minder des Weines, in den meisten Städten des Königreichs Sachsen, vorzüglichst aber in dessen Residenz. Der 4. Deputation wurden beiderlei Eingaben zur Begutachtung übergeben. Sie unterzog sich dieser Verpflichtung und fand beide Verfasser darüber einverstanden: daß sowohl Bier als Branntwein in Sachsen absichtlich verfälscht würden, und man sich dabei nicht allein narkotischer, sondern sogar bekannte Gifstoffe enthaltender Mittel bediene. Denn immer bemerkbarer würde eine sehr erhöhte Aufregung der Nerven. Dieß äußert sich bei denen, welche Bier genießen, gewöhnlich schon in dem mittleren Lebensalter, durch nervöses Kopfweh und Schwindel, auch allgemeines Siechthum, welches aus Störung der freien Lebensthätigkeit im Unterleibe herrühre. Branntweintrinkende hingegen würden sogar zuweilen von dem Bitterwahnwitz und einer transitorischen Tobsucht, ja selbst Mordgedanken befallen. Auch Krankheiten des Gehirns und Rückgrats, wie überhaupt des Unterleibes, verbreiteten sich seit einigen Jahren immer mehr, und man könne wohl daraus ganz deutlich abnehmen, daß nachtheilige Substanzen den Getränken beigemischt würden. Die genannten Krankheiten wären nämlich sehr leicht erkennbare Folgen der Zusage an Holch, Kellershalz, Bilsenkraut, Stechapfel und Gokelskörnern, wodurch man das Bier wie den Branntwein, ohne innern Gehalt derselben, nur stärker zu machen beabsichtige. Die balsamische Kraft des Hopfens, welcher zu einem gesunden Biere unentbehrlich sei, suche man aber durch allerlei Bitter- und

Reizmittel zu ersetzen, um nur ein wohlfeileres Bier liefern zu können. Denn allerdings wären insonderheit die auf dem Biere liegenden Abgaben viel zu hoch, und selbst der Bierzwang trage dazu bei, daß schlechteres Bier genossen und dennoch höher bezahlt werden müsse. Es trägt demnach Petent darauf an: es möge

1) die von dem Biere zu entrichtende Accise nicht weiter erhoben, die Trankesteuer hingegen vermindert,

2) der Bierzwang ganz aufgehoben,

3) von der Staatsregierung eine gesetzliche Vorschrift (Bierrecept von ihm benannt) über die Bereitung des Bieres bekannt gemacht, und dabei ausschließlich nur auf Malz, Hopfen und Wasser hingewiesen; jedoch

4) auf dieses Gesetz jeder Brauende, und zwar bei dem Verluste seines Gewerbes, eidlich verpflichtet,

5) überdieß aber auch noch durch eine medicinal-policeiliche Aufsicht und häufige unvermuthete Revisionen sowohl über die Güte des Bieres, wie der geistigen Getränke im Allgemeinen, als gegen die absichtliche Verfälschung derselben gewacht, eintretenden Falles aber

6) jede Contravention in criminalrechtliche Untersuchung gezogen, auch

7) auf erweisliche Anzeigen einer absichtlichen Verfälschung der genannten Getränke, wie

8) zur Ermunterung für Zubau des Hopfens innerhalb des Königreichs Sachsen, und

9) zum Emporbringen der inländischen Bierbrauereien besondere Prämien ausgesetzt, endlich aber noch

10) daß auch reine Kornbranntweine gefertigt werden sollen, ausdrücklich anbefohlen werden. Denn nur auf letzterem Wege dürfte nach Ansicht des Petenten der überhaupt der Gesundheit sehr nachtheilige, auch viel häufiger verfälschte Kartoffelbranntwein nach und nach wieder abzubringen sein. Es erinnere sich aber die hohe Kammer, auf eine bei ihr eingereichte von dem Herrn Bürgermeister Wehner besonders bevormuntete Petition der Stadt Chemnitz und mehrerer andern Städte des Erzgebirges über das Bierbrauwesen in Sachsen auf umfassenden Bericht ihrer dritten Deputation beschloffen zu haben, daß

ad 1. eine sorgfältigere Prüfung des auf eine Verminderung der Abgaben von dem Biere gerichteten Antrags bis dahin ausgesetzt bleiben möge, wo man sich vielleicht dem preussischen Zollsysteme anschließen oder wenigstens das Verhältniß der indirecten Abgaben auf andere Weise sich umgestalten würde, auch

ad 2. in Ansehung des Bierzwangs, der von hoher Staatsregierung über die Aufhebung der Bannrechte zugesicherte Gesetzesentwurf annoch zu erwarten sei. — Nun ist aber seitdem jener Zollverband wirklich eingetreten, auch sind demgemäß die Abgaben für Bier, Wein und Branntwein innerhalb des Königreichs Sachsen mittelst des solche betreffenden Gesetzes vom 4. December vorigen Jahres gänzlich regulirt worden. Einem Gesetzesentwurf wegen der aufzuhebenden Bannrechte ist aber noch im Laufe des gegenwärtigen Landtages entgegen zu sehen. Daher glaubt die 4. Deputation, auf die beiden ersten Anträge nicht weiter eingehen zu dürfen. Auch hält sie

ad 3. die über Schutt und Guß schon gesetzlich bestehenden Vorschriften und deren gegenwärtig sehr verschärfte Controle für völlig ausreichend, und kann deshalb

ad 4. die von Petenten angetragene Vereidung jedes Brauenden auf eine derartige Regierungsvorschrift sowohl schon an sich, als insonderheit um die Vervielfältigung der Eide möglichst zu vermeiden, keineswegs anrathen. Sie findet jedoch die

ad 5. verlangte Zuziehung der Medicinalbehörden in Fällen einer aus naheliegenden Gründen zu vermuthenden Verfälschung der Getränke ohnehin bereits in den Gesetzen begründet, eben so

ad 6. die Einleitung eines Criminalverfahrens, wenn die